



## Gesetzentwurf

### der Staatsregierung

### über die Stiftung Staatstheater Augsburg

#### A) Problem

Das Theater Augsburg wird bislang als Eigenbetrieb der Stadt Augsburg betrieben. Der Finanzierungsanteil des Freistaates Bayern liegt derzeit bei 34,1 Prozent.

Augsburg ist die drittgrößte Stadt des Freistaates Bayern. Mit der Teilfortschreibung des Bayerischen Landesentwicklungsprogramms (LEP) ist Augsburg neben München und Nürnberg (mit Fürth, Erlangen, Schwabach) als dritte Metropole im Freistaat benannt worden. Die strukturelle Gleichstellung Augsburgs mit den Metropolen München und Nürnberg bedeutet eine weitere Aufwertung der schwäbischen Bezirkshauptstadt, auch in kultureller Sicht.

Neben den drei Staatstheatern in München wurden im Jahr 2005 die städtischen Bühnen in Nürnberg in ein Staatstheater umgewandelt. Mit der Errichtung der Stiftung Staatstheater Augsburg wird die Metropolregion damit der dritte Standort für ein Staatstheater im Freistaat Bayern.

#### B) Lösung

1. In der Regierungserklärung von Herrn Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder vom 18. April 2018 findet sich unter Ziffer III. die folgende Aussage: „Neben den bereits beschlossenen Konzertsälen in München und Nürnberg werden wir ein drittes bayerisches Staatstheater in der Metropole Augsburg einrichten.“

Die Entscheidung der Staatsregierung zur Errichtung eines Staatstheaters Augsburg bedeutet eine weitere Aufwertung der Metropolregion Augsburg. Sie setzt auf diese Weise ein deutliches Zeichen zur weiteren Regionalisierung der Bayerischen Kulturpolitik.

2. In Gesprächen mit der Stadt Augsburg wurde – vorbehaltlich der Zustimmung durch den Landtag und den Stadtrat der Stadt Augsburg – vereinbart, dass das Theater Augsburg künftig in gemeinsamer Trägerschaft von Freistaat und Stadt Augsburg als Staatstheater Augsburg betrieben werden soll. Zu diesem Zweck wird das Theater – analog dem Vorgehen in Nürnberg – in eine Stiftung Staatstheater Augsburg überführt. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die speziellen Augsburger Belange gelegt, insbesondere auf die kulturpolitischen Ergebnisse des im Vorfeld der Generalsanierung breit angelegten Bürgerbeteiligungsprozesses zur Öffnung des Theaters, den Kulturentwicklungsprozess sowie die Verflechtung mit den Festivalformaten der Stadt Augsburg.
3. Der Betriebsfehlbedarf des Staatstheaters Augsburg soll zwischen Freistaat Bayern und Stadt Augsburg hälftig finanziert werden, wie dies auch bei dem Staatstheater Nürnberg vereinbart ist.

4. In Anlehnung an das erfolgreiche Modell in Nürnberg wurde als Rechtsform eine Stiftung des öffentlichen Rechts gewählt, insbesondere da diese dem Ziel der größtmöglichen Freiheit bei der Ausgestaltung der Strukturen gerecht wird.

Erfolgt die Stiftungseinrichtung durch Gesetz, erstreckt sich die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers auch auf die Art und Weise der Vermögensausstattung. So ist in diesem Fall auch möglich, den gesetzgebenden Körperschaften das dauerhafte Recht zur Bestimmung der Höhe der erforderlichen Betriebszuschüsse einzuräumen.

### **C) Alternativen**

Keine

### **D) Kosten**

#### **1. Staat**

Um die paritätische Finanzierung des künftigen Staatstheaters Augsburg bereits im Wirtschaftsplan 2018/2019 leisten zu können, werden im Haushaltsjahr 2018 zusätzliche Ausgaben (zu den bisher vom Freistaat Bayern geleisteten Zuwendungen von zuletzt 8,1 Mio. Euro) in Höhe von bis zu 2,9 Mio. Euro anfallen. Ab dem Haushaltsjahr 2019 sind zur Fortführung der paritätischen Finanzierung sowie für die Weiterentwicklung des Staatstheaters weitere Mittel in einer Größenordnung zwischen 3,3 Mio. Euro und 7 Mio. Euro wünschenswert. Die konkrete Bereitstellung von Haushaltsmitteln in den folgenden (Haushalts-)Jahren bleibt künftigen Haushaltsaufstellungen vorbehalten.

#### **2. Kommunen und mittelbare Staatsverwaltung**

Für die Stadt Augsburg bedeutet die Erhöhung des staatlichen Finanzierungsanteils zum 1. September 2018 zunächst eine Entlastung im Wirtschaftsjahr 2018/2019 von bis zu 2,9 Mio. Euro. Perspektivisch ist beabsichtigt, dass die zusätzlichen Mittel des Freistaates der künstlerischen Qualität zugutekommen und die städtischen Mittel nicht unter den Stand der Spielzeit 2017/2018 reduziert werden. Die Finanzierungsanteile der Stadt Augsburg und des Freistaates Bayern in künftigen Wirtschaftsplänen bleiben den künftigen Haushaltsaufstellungen vorbehalten.

#### **3. Wirtschaft**

Keine

#### **4. Bürger**

Keine

## Gesetzentwurf

### über die Stiftung Staatstheater Augsburg (AugStG)

#### Art. 1 Rechtsform

Unter dem Namen „Stiftung Staatstheater Augsburg“ besteht eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Augsburg.

#### Art. 2 Stiftungszweck

(1) <sup>1</sup>Zweck der Stiftung ist die Förderung der darstellenden Kunst. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck betreibt sie das frühere städtische Theater Augsburg als „Staatstheater Augsburg“.

(2) <sup>1</sup>Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. <sup>2</sup>Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

#### Art. 3 Stiftungsvermögen, Zuschüsse

(1) <sup>1</sup>Die Stiftung nutzt die im Eigentum der Stadt Augsburg stehenden Grundstücke in der Gemarkung Augsburg, Flur-Nr. 1171 (Kennedy-Platz 1) und Flur-Nr. 1471 (Kasernstraße 4, 6, 8; Ottmarsgäßchen 7) nebst Zubehör, solange und soweit sie diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt. <sup>2</sup>Die mit dem Grundstück verbundenen Betriebskosten im Sinne der Betriebskostenverordnung (BetrKV) trägt die Stiftung.

(2) <sup>1</sup>Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Stiftung vom Freistaat Bayern und der Stadt Augsburg nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltspläne gleich hohe Zuschüsse. <sup>2</sup>Diese Zuschüsse dienen dazu, die mit dem Betrieb des Staatstheaters Augsburg verbundenen, durch Betriebserträge, Erträge des Stiftungsvermögens oder sonstige Zuwendungen nicht gedeckten Sach- und Personalaufwendungen einschließlich des Bauunterhalts und kleiner Baumaßnahmen abzudecken. <sup>3</sup>Darüber hinausgehende bauliche Investitionen trägt die Stadt Augsburg als Eigentümerin der Immobilien. <sup>4</sup>Sie erhält für betrieblich notwendige Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Generalsanierungsmaßnahmen (große Baumaßnahmen) eine Förderung nach Maßgabe von Art. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes.

(3) Zustiftungen zum Stiftungsvermögen sind zulässig.

#### Art. 4 Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus der Nutzung und den Erträgen des Stiftungsvermögens einschließlich der Zuschüsse des Freistaates Bayern und der Stadt Augsburg im Sinne von Art. 3 Abs. 2,
2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) <sup>1</sup>Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für die gesetzlichen und satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die ihrem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

#### Art. 5 Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsvorstand
2. der Stiftungsrat.

(2) Zur Beratung der Organe wird nach näherer Maßgabe der Satzung ein Kuratorium der Stiftung gebildet.

#### Art. 6 Stiftungsvorstand

(1) <sup>1</sup>Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Staatsintendanten und dem geschäftsführenden Direktor. <sup>2</sup>Sie werden vom Stiftungsrat bestellt und abberufen.

(2) <sup>1</sup>Der Stiftungsvorstand führt nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie der Stiftungssatzung und entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der Stiftung. <sup>2</sup>Er ist zur gewissenhaften und wirtschaftlichen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel unter Beachtung der für die Haushaltsführung des Freistaates Bayern geltenden Grundsätze verpflichtet.

(3) Dem Staatsintendanten obliegt unbeschadet der Zuständigkeiten des geschäftsführenden Direktors die künstlerische, administrative und wirtschaftliche Leitung des Staatstheaters Augsburg.

(4) <sup>1</sup>Der geschäftsführende Direktor ist in Abstimmung mit dem Staatsintendanten für die wirtschaftliche Führung des Theaters verantwortlich. <sup>2</sup>Er ist bei allen Entscheidungen, die eine Ausgabe oder den

Verlust von Einnahmen zur Folge haben können, rechtzeitig zu beteiligen. <sup>3</sup>Das gilt auch bei der längerfristigen Planung, bei strukturellen Fragen, bei grundsätzlichen organisatorischen Maßnahmen, bei der Besetzung von Leitungspositionen und der Vorbereitung von Vertragsabschlüssen.

(5) <sup>1</sup>Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. <sup>2</sup>In Angelegenheiten der laufenden Verwaltung vertritt der geschäftsführende Direktor die Stiftung allein. <sup>3</sup>Die Stiftungssatzung kann vorsehen, dass bestimmte Geschäfte nur mit Zustimmung des Stiftungsrats wirksam werden.

#### Art. 7

##### Zusammensetzung des Stiftungsrats

(1) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, von denen drei vom Freistaat Bayern und drei von der Stadt Augsburg bestellt und abberufen werden. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. <sup>3</sup>Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. <sup>4</sup>Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands dürfen nicht zugleich dem Stiftungsrat angehören.

(3) Für jedes Mitglied des Stiftungsrats wird nach gleichen Regeln eine Stellvertretung bestimmt.

(4) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat hat ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied aus dem Kreis seiner Mitglieder. <sup>2</sup>Diese Ämter wechseln in einem Turnus von drei Jahren jeweils zwischen einem vom Freistaat Bayern und einem von der Stadt Augsburg benannten Mitglied. <sup>3</sup>Abs. 1 Satz 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig.

#### Art. 8

##### Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstands und entscheidet in allen Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit den Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

#### Art. 9

##### Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall

Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Augsburg zurück.

#### Art. 10 Stiftungssatzung

(1) <sup>1</sup>Nähere Bestimmungen über die Verwaltung der Stiftung und die Tätigkeit ihrer Organe sowie Ein-

zelheiten zum Vollzug dieses Gesetzes werden in einer Stiftungssatzung geregelt. <sup>2</sup>Erlass und Änderung der Stiftungssatzung bedürfen des einstimmigen Beschlusses des Stiftungsrats und der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

(2) Eine Änderung der Stiftungssatzung ist unzulässig, wenn sie die Steuerbegünstigung der Stiftung beeinträchtigt oder aufhebt.

#### Art. 11

##### Bayerisches Stiftungsgesetz

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bayerischen Stiftungsgesetzes.

#### Art. 11a

##### Übergangsvorschriften

(1) <sup>1</sup>§ 613a BGB findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass für die übergeleiteten Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse dauerhaft die für die Beschäftigten im kommunalen Bereich geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen Anwendung finden. <sup>2</sup>Für die von der Stiftung ab 1. September 2018 neu eingestellten Arbeitnehmer und Auszubildenden gelten die jeweiligen Bestimmungen für Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern.

(2) Bis zur Bestellung der Stiftungsorgane werden die Aufgaben des Stiftungsvorstands gemeinsam durch den Intendanten und den Kaufmännischen Direktor des bisherigen städtischen Theaters Augsburg und die Aufgaben des Stiftungsrats gemeinsam durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und das Kulturreferat der Stadt Augsburg wahrgenommen.

(3) Für die ersten drei Jahre steht der Vorsitz im Stiftungsrat der Stadt Augsburg und der stellvertretende Vorsitz dem Freistaat Bayern zu.

(4) <sup>1</sup>Die Stiftung tritt mit ihrer Errichtung im Rahmen des Stiftungszwecks in die von der Stadt Augsburg im Zusammenhang mit dem Betrieb des Theaters erworbenen und übernommenen Rechte und Pflichten aus Verträgen mit Dritten ein, es sei denn, Letztere verweigern auf Anfrage der Stiftung ihr Einverständnis. <sup>2</sup>In diesen Fällen stellt die Stiftung die Stadt Augsburg von ihren Verpflichtungen frei, Zug um Zug gegen Abtretung des Anspruchs gegen den Dritten.

(5) Die Stadt Augsburg überlässt das Eigentum an allen den Zwecken des Staatstheaters Augsburg dienenden beweglichen Vermögensgegenständen unentgeltlich der Stiftung.

#### Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2018 in Kraft.

**Begründung:****I. Allgemeines:**

Es ist beabsichtigt, in Umsetzung der Regierungserklärung von Herrn Ministerpräsident Dr. Markus Söder vom 18. April 2018 zum 1. September 2018 die „Stiftung Staatstheater Augsburg“ zu errichten. Die Stiftung entsteht mit Inkrafttreten des Gesetzes.

In einem Gemeinsamen Eckpunktepapier wurden von der Stadt Augsburg und dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst – vorbehaltlich der endgültigen Zustimmung durch den Landtag und den Stadtrat der Stadt Augsburg – folgende Rahmenbedingungen für die Umwandlung des Theaters Augsburg in ein Staatstheater festgelegt:

- Das künftige Staatstheater Augsburg soll durch eine neu zu gründende „Stiftung Staatstheater Augsburg“ als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts in gemeinsamer Trägerschaft von Stadt Augsburg und Freistaat Bayern betrieben werden.
- Die Stadt Augsburg und der Freistaat Bayern werden in dem zu gründenden Stiftungsrat paritätisch mit alternierendem Vorsitz vertreten sein.
- Die Finanzierung der Stiftung erfolgt zwischen den Stiftern paritätisch unter Einschluss des besonderen betrieblichen Aufwands für die Interimssituation. Die Aufstockung des Finanzierungsanteils des Freistaates von derzeit 34,1 Prozent auf 50 Prozent erfolgt zum 1. September 2018.
- Perspektivisch ist beabsichtigt, dass die zusätzlichen Mittel des Freistaates der künstlerischen Qualität zugutekommen und die städtischen Mittel nicht unter den Stand der Spielzeit 2017/18 reduziert werden, wobei diesbezüglich die erhöhten Aufwendungen aufgrund der Interimssituation des Theaters Augsburg gesondert betrachtet werden müssen.
- Bezugsfall für die Errichtung des Staatstheaters Augsburg ist das Staatstheater Nürnberg, das seit 2005 ebenfalls in gemeinsamer Trägerschaft von Freistaat und Stadt Nürnberg als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts betrieben wird. Die besonderen kulturpolitischen Belange der Stadt Augsburg werden dabei berücksichtigt.

Die Ausgestaltung der näheren Einzelheiten sowie der Entwurf des Stiftungsgesetzes und der Stiftungssatzung oblag einer Arbeitsgruppe, die sich aus Vertretern der Stadt Augsburg und des Freistaates Bayern zusammensetzte. Die vorliegende Fassung des Gesetzesentwurfs ist im Wortlaut mit der Stadt Augsburg abgestimmt; der Stadtrat der Stadt Augsburg hat den Eckpunkten in seiner Sitzung vom 17. Mai 2018 zugestimmt.

Im Stiftungsgesetz sind die grundlegenden Regelungen getroffen, d. h. insbesondere Errichtung, Rechts-

form, Stiftungszweck, -mittel und -organe, Übergang der Arbeitsverhältnisse. In der Satzung der Stiftung Staatstheater Augsburg sind nähere Bestimmungen über die Verwaltung der Stiftung und die Tätigkeit ihrer Organe sowie Einzelheiten zum Vollzug des Stiftungsgesetzes geregelt.

**II. Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften:****Zu Art. 1:**

Die Stiftung Staatstheater Augsburg ist eine öffentlich-rechtliche Stiftung. Sie entsteht mit In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzes.

**Zu Art. 2:**

Als Zweck der Stiftung wird an dieser Stelle die Förderung der darstellenden Kunst genannt und zu diesem Zweck der Betrieb des Theaters durch die Stiftung. Als Präzisierung werden in der Satzung (§ 2 Abs. 1) die Sparten des Theaterbetriebs (Musiktheater, Schauspiel, Ballett und Augsburger Philharmoniker) aufgezählt.

Die Verpflichtung der Stiftung auf Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51 bis 68 Abgabenordnung (AO) hat als wesentliche Konsequenzen, dass der Stifter grundsätzlich keine Zuwendungen von der Stiftung erhalten darf, keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden darf und die Stiftung ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden muss, d. h. spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahr.

**Zu Art. 3:**

Das Stiftungsvermögen bildet die wesentliche Grundlage der Arbeit der Stiftung, eine ausreichende Ausstattung gehört zu den Wesensmerkmalen einer Stiftung.

Die Stiftung Staatstheater Augsburg erhält ein Nutzungsrecht an den im Eigentum der Stadt Augsburg verbleibenden, dem Theaterbetrieb zur Verfügung gestellten Grundstücken nebst Zubehör, solange und soweit sie diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt.

Als weiteren Bestandteil des Stiftungsvermögens erhält die Stiftung nach Maßgabe der Haushaltspläne jährliche Zuschüsse vom Freistaat Bayern und der Stadt Augsburg.

Die Zuschüsse dienen den Betriebsaufwendungen des Theaters einschließlich des Bauunterhalts und Kleiner Baumaßnahmen; Große Baumaßnahmen dagegen obliegen der Stadt Augsburg als Grundstückseigentümerin, sie erhält hierfür vom Freistaat Bayern Zuweisungen nach Art. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG).

**Zu Art. 4:**

Abs. 1 dient der Klarstellung, mit welchen Mitteln der Betrieb des Staatstheaters finanziert werden wird. Abs. 2 gibt zwei wesentliche Regelungen des § 55 AO (Selbstlosigkeit) wieder.

**Zu Art. 5:**

Mit dem Ziel möglichst schlanker schlagkräftiger Strukturen sind zwei Stiftungsorgane vorgesehen: Stiftungsrat und Stiftungsvorstand. Der Stiftungsvorstand führt grundsätzlich die Geschäfte der Stiftung, der Stiftungsrat wirkt als Aufsichtsgremium und entscheidet in Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung.

Das Kuratorium ist kein Organ der Stiftung, sondern ein Gremium, das die Stiftung in künstlerischen und wirtschaftlichen Fragen sowie in stadtgesellschaftlicher Hinsicht berät (vgl. § 10 Abs. 2 der Satzung).

**Zu Art. 6:**

Die vom Stiftungsrat bestellte Theaterleitung, Staatsintendant und geschäftsführender Direktor, bildet den Stiftungsvorstand, der die Stellung eines gesetzlichen Vertreters hat und die Stiftung grundsätzlich gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertritt; Alleinvertretung des geschäftsführenden Direktors ist in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung vorgesehen. Im Interesse größerer Effizienz ist eine konkrete Aufgabenverteilung in den Abs. 3 und 4 geregelt.

**Zu Art. 7:**

Die paritätische Sitzverteilung zwischen Freistaat Bayern und Stadt Augsburg im Stiftungsrat trägt der gemeinsamen und gleichberechtigten Verantwortung der beiden Stifter Rechnung. Eine Anzahl von sechs Mitgliedern gewährt eine schlanke, effiziente Struktur und ist ausreichend für eine abgewogene Meinungsbildung. Wegen der Aufsichtsfunktion des Stiftungsrats darf ein Mitglied des Stiftungsrats nicht gleichzeitig Mitglied des Stiftungsvorstands sein. Dem Gedanken der Gleichberechtigung von Freistaat Bayern und Stadt Augsburg entspricht auch der in Abs. 4 geregelte Wechsel im Vorsitz.

**Zu Art. 8:**

Die Überwachungs- und Entscheidungsaufgaben des Stiftungsrats sind hier nur allgemein genannt und in der Satzung (§ 6 Abs. 1) detailliert geregelt.

**Zu Art. 9:**

Die Stadt Augsburg, die bei einer eventuellen Aufhebung der Stiftung das verbleibende Vermögen erhält, hat dieses gemäß § 12 der Satzung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

**Zu Art. 10:**

Um das Errichtungsgesetz möglichst schlank zu halten, sind Regelungen zur Verwaltung der Stiftung, zur Tätigkeit der Organe und zum Vollzug des Gesetzes in einer Satzung festgelegt. Dies dient auch der künftigen Flexibilität der Detailregelungen, die in einer Satzung wesentlich einfacher und schneller geändert werden können als in einem Gesetz.

Eine Änderung der Satzung ist nur in sehr engen Grenzen zulässig; sie bedarf des einstimmigen Beschlusses des Stiftungsrats sowie der Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

Die Beibehaltung der Steuerbegünstigung der Stiftung nach §§ 51 bis 68 AO ist bei einer eventuellen Satzungsänderung unabdingbar.

**Zu Art. 11:**

Soweit nicht Regelungen dieses Gesetzes als lex specialis dem Bayerischen Stiftungsgesetz (BayStG) vorgehen, gilt dieses. Insbesondere wird die Stiftungsaufsicht von der Regierung von Schwaben wahrgenommen (vgl. Art. 10 Abs. 1 Satz 2 BayStG).

**Zu Art. 11a:**

Im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge gehen alle Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse einschließlich aller das Personal betreffenden allgemeinen Verträge und Rahmenvereinbarungen auf die Stiftung über. Dazu wird zwischen Freistaat Bayern und der Stadt Augsburg ein Personalüberleitungsvertrag geschlossen.

Für neu von der Stiftung eingestellte Arbeitnehmer und Auszubildende sind die Bestimmungen für Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern maßgeblich; damit gelten für diese Arbeitsverhältnisse andere Regelungen als für die zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung bestehenden. Ziel ist langfristig die Gleichbehandlung der Beschäftigten aller Bayerischen Staatstheater.

Um den Betrieb des Theaters bis zur Bestellung des Stiftungsvorstands nahtlos zu gewährleisten, werden die Vorstandsaufgaben vom bisherigen Intendanten und dem Kaufmännischen Direktor wahrgenommen. Im Hinblick auf die gemeinsame Trägerschaft werden bis zur Bestellung des (paritätisch besetzten) Stiftungsrats dessen Aufgaben durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und das Kulturreferat der Stadt Augsburg wahrgenommen.

Im Hinblick auf ihre bisher alleinige Verantwortung für das Theater steht der Vorsitz im Stiftungsrat für die erste Amtsperiode der Stadt Augsburg zu.

Der Eintritt der Stiftung in Verträge mit Dritten erfolgt zwar im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, lässt aber diesen die Möglichkeit, sich von den Verträgen zu lösen.

Die Stiftung erhält von der Stadt Augsburg unentgeltlich das Eigentum an allen den Zwecken des Staatstheaters dienenden beweglichen Vermögensgegenständen.

**Zu Art. 12:**

Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes und damit für die Errichtung der Stiftung ist der 1. September 2018 vorgesehen, um die Umwandlung des Theaters Augsburg in ein Staatstheater zum Beginn der neuen Spielzeit und des neuen Wirtschaftsjahres zu gewährleisten.